C/2026/4818

10.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12567 — SOCIÉTÉ GÉNÉRALE / VODAFONE / OXG GLASFASER)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4818)

1. Am 3. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Société Générale S.A. („Société Générale“, Frankreich),

— Vodafone GmbH („Vodafone“, Deutschland), kontrolliert von Vodafone Group Plc. („Vodafone Group“, Vereinigtes Königreich),

— OXG Glasfaser Beteiligungs-GmbH („OXG“, Deutschland), letztlich kontrolliert von Vodafone Group (Vereinigtes Königreich) und Altice Luxembourg S.A. („Altice“, Luxemburg).

Société Générale und die Vodafone Group werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über OXG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Société Générale ist ein Kreditinstitut, das in den Bereichen Firmen- und Investmentbanking, Privatkundengeschäft, weltweite Anlageverwaltung und -dienstleistungen, Finanzdienstleistungen und Versicherungen tätig ist.

— Vodafone Group ist ein weltweit tätiger Telekommunikationskonzern, der Mobilfunk- und Festnetze betreibt und Telekommunikationsdienste in mehreren EU-Mitgliedstaaten und international erbringt.

— OXG ist über die OXG Glasfaser GmbH in der Planung, dem Bau, dem Eigentum und dem Großkundenbetrieb von FTTH-Zugangsinfrastruktur in Deutschland tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12567 — SOCIÉTÉ GÉNÉRALE / VODAFONE / OXG GLASFASER

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË